

IV ZB 101/52

2460 061

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Maria B [REDACTED] geb. P [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

ihren Ehemann den Arbeiter Karl B [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED]strasse [REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwältin
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Kregel und Scheffler in
der Sitzung vom 6. November 1952

beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht in Darmstadt hat durch Urteil vom 11. Juni 1952 die Ehescheidungsklage abgewiesen, die Ehe der Parteien aber auf die Widerklage des Beklagten geschieden und die Klägerin für alleinschuldig erklärt. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 4. Juli 1952 zugestellt worden. Die Klägerin hat am 20. September 1952 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 9. Oktober 1952 das Gesuch um Wiedereinsetzung zurückgewiesen. Gegen diesen, der Klägerin am 21. Oktober 1952 zugestellten Beschluß hat diese am 28. Oktober 1952 sofortige Beschwerde eingelegt und um Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten.

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und auch statthaft. Zwar läßt § 519 b Abs. 2 ZPO dieses Rechtsmittel nur gegen einen Beschluß des Berufungsgerichts zu, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wird. Doch entspricht der vom Oberlandesgericht erlassene Beschluß einem solchen der Sache nach, so dass Bedenken gegen die Zulässigkeit nicht bestehen.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts ist die Versäumung der Rechtsmittelfrist darauf zurückzuführen, daß der der Klägerin für das Verfahren vor dem Landgericht im Armenrecht beigeordnete und von ihr zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt Dr. Peck in Darmstadt seiner Auf-

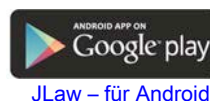
- 3 -

traggeberin keine Kenntnis von dem Urteil und dem Zeitpunkt der Zustellung gegeben hat. Das Oberlandesgericht sieht in dieser Unterlassung des Anwalts ein Verschulden, für das die Klägerin nach § 232 Abs 2 ZPO einzustehen hat und das gemäß § 233 ZPO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließt. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Beschwerde meint unter Berufung auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in RGZ 160, 380; 168, 397 und 166, 246, die Klägerin habe im vorliegenden Fall für die Versäumnis ihres erstinstanzlichen Anwalts nicht einzustehen, weil dieser trotz verschiedener Mahnungen der Klägerin überhaupt nicht mehr für sie tätig geworden sei. Gegenüber einem Prozeßbevollmächtigten, der in keiner Weise mehr etwas für seine Partei tue, sei diese machtlos. Ein solches Verhalten sei für sie ein unabwendbarer Zufall. Diese Tatsachen können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die erwähnten Entscheidungen treffen den vorliegenden Fall nicht; sie befassen sich mit der Frage, ob eine Partei für das Verschulden eines Prozeßvertreters einzustehen habe, wenn nach § 87 Abs 1 ZPO Zustellungen an ihn erfolgen, nachdem er der Partei gegenüber aufgehört hat, Prozeßbevollmächtigter zu sein. Die von der Beschwerde angeführten Tatsachen lassen nicht erkennen, dass zu dem Zeitpunkt das Mandat erloschen war, als Rechtsanwalt Dr. B. das Urteil erhielt und es unterlassen hat, seiner Mandantin von dem Zeitpunkt der Zustellung und den Ablauf der Frist für die von ihr beabsichtigte Berufung Kenntnis zu geben, obwohl er wußte, dass die Klägerin von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen wollte. Da der ihm erteilte Auftrag damals weder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch Erledigung noch durch Aufkündigung sein Ende gefunden hat, muss sich die Klägerin sein Verschulden als eigenes anrechnen lassen.

Es war daher, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Kregel

Scheffler